

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 40/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Februar 2006
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Zeiten der Beschäftigung des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit 1965 berechtigt, den akademischen Grad eines "Diplom-Ingenieurökonomen" zu führen. Er war bis 25. Juni 1990 im Betrieb Forschung, Projektierung, Technologie des VEB B. beschäftigt. An diesem Tag wurde dieser Betrieb in eine Reihe von Folgeunternehmen umgewandelt, ua in die R. GmbH in R. . Der Kläger war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Die Beklagte lehnte das Feststellungsbegehren des Klägers ab (Bescheid vom 19. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. September 2002). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 13. April 2005; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 23. Februar 2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
- "Handelt es sich bei dem volkseigenen Betrieb Forschung, Projektierung, Technologie des VEB B. um einen Projektierungsbetrieb und ist ein solcher als Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens anzusehen? Besteht bei einem Diplom-Ingenieur-ökonom, der bei diesem Betrieb tätig gewesen ist, eine Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz"?
- 8 Mit diesen Fragen hat der Kläger schon keine abstrakten Rechtsfragen formuliert, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer bundesrechtlichen Norm (§ 162 SGG) beziehen. Zudem hat er auch deren Klärungsfähigkeit, dh deren konkrete Entscheidungserheblichkeit im späteren Revisionsverfahren nicht aufgezeigt. Dazu hätte er vortragen müssen, dass das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren unausweichlich über die von ihm aufgeworfenen Fragen entscheiden müsse. Er hätte also insbesondere den Schritt darstellen müssen, der die Entscheidung der von ihm als grundsätzlich angesehenen Fragen notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Hierzu hätte der Kläger sich damit auseinander setzen müssen, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der (fiktive) Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech vom Vorliegen der persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzung auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen tatsächlichen Umstände abhängt (hierzu zuletzt BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 10 ff, Nr 2 RdNr 22 ff, Nr 3 RdNr 10 ff, Nr 4 RdNr 10 ff, Nr 6 RdNr 12 ff, Nr 8 RdNr 18 ff, Nr 9 RdNr 20 ff; dazu auch: BVerfG SozR 4-8570 § 5 Nr 4; BVerfG SozR 4-8560 § 22 Nr 1 RdNr 38 ff). Dem Vorbringen des Klägers lässt sich nicht entnehmen, dass er am 30. Juni 1990 die betriebliche Voraussetzung erfüllt hatte, dh in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb beschäftigt war. Nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen in der Hauptsacheentscheidung des LSG, die damit für das Revisionsgericht bindend wären (§ 163 SGG), war der Beschäftigungsbetrieb des Klägers am 30. Juni 1990 kein VEB mehr, denn der Betrieb Forschung, Projektierung, Technologie des VEB B. ist bereits am 25. Juni 1990 in eine Reihe von Folgeunternehmen umgewandelt worden, ua in die R. GmbH in R. .
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

